

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 3/2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Newsletter für das III. Quartal 2023 beginnt mit einer Entscheidung des 2. Senats zur Frage der Nutzung des besonderen elektronischen Postfachs (**beSt**) durch Steuerberaterinnen und Steuerberater **ab dem 1. Januar 2023**. Nach Auffassung des Gerichts sind Steuerberaterinnen und Steuerberater nach § 52d Satz 2 FGO seit dem 1. Januar 2023 zur Nutzung des beSt verpflichtet.

Der 2. Senat hatte in einem anderen Verfahren über den **Umfang des Vorlagerechts der Außenprüfung** von Unterlagen und insbesondere die Vorlage eines elektronischen **Gesamtjournals** entschieden. Während das Gericht die Vorlage der angeforderten Unterlagen dem Grunde für rechtmäßig hielt, lehnte es die Verpflichtung zur Vorlage eines elektronischen Gesamtjournals, welches auch nicht aufbewahrungspflichtige E-Mails enthält, ab.

Zudem hatte der 3. Senat darüber zu entscheiden, ob die **disquotale Einlage eines Kommanditaktionärs** als Schenkung im Sinne des **§ 7 Abs. 8 ErbStG** gilt. Das Gericht sah im Ergebnis in der Einlage keine Schenkung des Kommanditaktionärs an den persönlich haftenden Gesellschafter.

Es folgen sodann weitere leitsatzartige Entscheidungen des Finanzgerichts.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. Dezember 2023**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Finanzgerichtsordnung: Verpflichtende Nutzung des beSt für Steuerberaterinnen und Steuerberater seit dem 1. Januar 2023

1. Weist die Rechtsbehelfsbelehrung in einer Einspruchsentscheidung für die verpflichtende Übermittlung elektronischer Dokumente auf 52d FGO hin, so ist sie nicht unrichtig i.S.d. § 55 Abs. 2 Satz 1 FGO.

2. Steuerberater sind nach § 52d Satz 2 FGO seit dem 1. Januar 2023 zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet, da ihnen seitdem ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht.

3. Die von einem gem. § 52d Satz 2 FGO zur Nutzung des beSt verpflichteten Steuerberater im Jahr 2023 nicht in elektronischer Form, sondern **per Telefax eingereichte Klage ist unwirksam** und durch Prozessurteil **als unzulässig abzuweisen**. Darauf, dass der Prozessbevollmächtigte zugleich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist, kommt es nicht an. § 52d FGO knüpft allein an den Status an. Jedenfalls sind solche Steuerberater dann gem. § 52d Satz 2 FGO zur Nutzung verpflichtet, wenn sie "auch" als Steuerberater gehandelt haben.

Mit Klageschrift vom 19. Januar 2023, die von dem von der Klägerin bevollmächtigten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer am selben Tag per Fax an das Gericht übermittelt worden ist, hat die Klägerin Klage erhoben. Das Gericht hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass die Klageschrift lediglich per Fax und nicht über das beSt eingereicht worden sei. Die Klägerin hat einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

Das Gericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da die Klägerin die Klagefrist versäumt und nicht hinreichend dargelegt habe, dass sie bzw. ihr Prozessbevollmächtigter ohne Verschulden daran gehindert gewesen seien, die Klage fristgerecht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form per beSt einzureichen.

Die Klägerin habe die einmonatige Frist zur Einreichung der Klage gemäß § 47 Abs. 1 FGO versäumt, da sie innerhalb dieser Frist keine den gesetzlichen Formvorschriften entsprechende Klage gemäß § 52d FGO erhoben habe. Der Bevollmächtigte der Klägerin sei als Steuerberater nach § 52d Satz 2 FGO verpflichtet gewesen, die Klageschrift als elektronisches Dokument zu übermitteln, da ihm spätestens seit dem 1. Januar 2023 ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung gestanden habe. Als Steuerberater unterliege der Bevollmächtigte dem persönlichen Anwendungsbereich des § 52d Satz 2 FGO. Darauf, dass der Bevollmächtigte ebenfalls Wirtschaftsprüfer sei, komme es nicht an. Dem Bevollmächtigten habe auch spätestens seit dem 1. Januar 2023 ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung standen, da es nach Ansicht des Senats offensichtlich bereits vor dem „flächendeckenden“ Versand der Registrierungsbriefe durch die Bundessteuerberaterkammer objektiv generell möglich gewesen sei, einen Zugang zum beSt durch Stellung eines Fast-Lane-Antrags zu erhalten und dieses zu nutzen („enge“ abstrakte Auslegung).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheiterte vorliegend bereits daran, dass die Nachholung der versäumten Rechtshandlung sowie die Darstellung der Tatsachen zum Wiedereinsetzungsantrag verspätet erfolgt gewesen seien.

Das Gericht hat die Revision zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung, § 115 Abs. 2 Nr. 1, 2 FGO.

Gerichtsbescheid vom 28.6.2023 ([2 K 6/23](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 26/23.

Abgabenordnung: Vorlage von E-Mail-Korrespondenz, insbesondere eines Gesamtjournals

1. Die **Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO** stehen der Finanzverwaltung nur in Bezug auf solche Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige nach **§ 147 Abs. 1 AO** aufzubewahren hat.
2. **Handelsbriefe i.S.d. § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO i.V.m. §§ 257 Abs. 2, 343 HGB** sind nicht auf eine bestimmte Form beschränkt, sodass **auch E-Mails** Handelsbriefe sein können. Schriftstücke betreffen ein Handelsgeschäft i.S.d. §§ 343 ff. HGB, wenn sie seine Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung zum Gegenstand haben.
3. Die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, welches seinerseits als Handelsgeschäft i.S.d. § 343 HGB qualifiziert, zu erbringenden Erfüllungsgeschäfte wie die Auskunftserteilung oder Serviceleistungen betreffen die Durchführung dieses Handelsgeschäfts und qualifizieren ebenfalls als Handelsgeschäfte. Sind derartige Erfüllungsgeschäfte in einem Schriftstück verkörpert, unterliegen diese der Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO.
4. Es besteht **kein Anspruch** der Finanzverwaltung **auf Vorlage eines elektronischen Gesamtjournals**, welches nach den Vorgaben der Finanzverwaltung Informationen zu jeder einzelnen empfangen bzw. versandten E-Mail des Steuerpflichtigen enthalten soll. Die Aufforderung zur Vorlage eines Gesamtjournals, in dem auch nicht nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtige E-Mails aufgelistet bzw. nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dargestellt werden sollen, überschreitet die Befugnisse der Finanzverwaltung aus § 147 Abs. 6 AO und ist damit rechtswidrig.
5. Eine allgemein formulierte Aufforderung zur Vorlage von elektronischen Unterlagen "en bloc" kann, unter Berücksichtigung des Erstqualifikationsrechts des Steuerpflichtigen, sowohl dem Bestimmtheitsgebot des § 119 AO genügen als auch von dem Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung nach § 147 Abs. 6 AO gedeckt bzw. verhältnismäßig sein.

Das beklagte Finanzamt forderte von der Klägerin im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von empfangenen und Wiedergaben von versandten Handelsbriefen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO sowie sonstiger Unterlagen mit Bedeutung für die Besteuerung nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO und für den Fall, dass die angeforderten Unterlagen in elektronischer Form vorlägen, ein Gesamtjournal, in dem alle E-Mails erfasst sein sollten.

Gegen diese - aus Sicht der Klägerin zu weitreichende - Anforderung von vorzulegenden Unterlagen wandte sich die Klägerin letztlich mit ihrer Klage.

Die Klägerin hatte mit ihrer Klage teilweise Erfolg. Das Gericht sah die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen und eines (elektronischen) Datenträgers als rechtmäßig an, gab der Klage jedoch insoweit statt, als der Beklagte die Vorlage eines Gesamtjournals in dem angeforderten Umfang verlangt hat.

Nach § 147 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AO könne die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung verlangen, dass ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in einem maschinell verwertbaren Format zur Verfügung gestellt würden. Die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO stünden der Finanzbehörde allerdings nur in Bezug auf solche Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren habe. Der sachliche Umfang der Aufbewahrungspflicht in § 147 Abs. 1 AO werde wiederum grundsätzlich begrenzt durch die Reichweite

der zugrundeliegenden Aufzeichnungspflicht. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen setze stets eine Aufzeichnungspflicht voraus und bestehe grundsätzlich nur im Umfang dieser Aufzeichnungspflicht, sei insofern also akzessorisch.

Vor diesem Hintergrund sah das Gericht das Vorlageverlangen bzgl. der (vorhandenen) Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstiger Unterlagen mit Bedeutung für die Besteuerung als rechtmäßig an. Maßgeblich war für den Senat hierfür insbesondere, dass sich das Vorlageverlangen u.a. auf solche Unterlagen (insbesondere E-Mails) beschränkte, die die Durchführung eines Handelsgeschäfts betreffen sowie zur Überprüfung der angewandten Verrechnungsmethode von steuerlicher Relevanz sind.

Das Vorlageverlangen des Beklagten bezüglich eines Gesamtjournals in dem begehrten Umfang sah das Gericht dagegen als rechtswidrig an, da ein solches Gesamtjournal nicht der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht unterliege. Das Verlangen der Finanzbehörde sei dahin zu verstehen, dass der Zugriff auf eine - ggf. noch zu erstellende - Datenbank gewünscht werde, die die seitens des Beklagten aufgeführten Informationen für jede einzelne E-Mail der gesamten E-Mail Korrespondenz der Klägerin und ihrer Mitarbeitenden enthalte, unabhängig davon, ob für einzelne E-Mails eine Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 AO bestehe. Insbesondere solle das Gesamtjournal ein Zusatzfeld enthalten, in dem ein Vermerk darüber erfolge, ob die Klägerin bezüglich dieser E-Mail bereits das ihr zukommende Erstqualifizierungsrecht ausgeübt habe, sodass letztlich alle E-Mails der Klägerin aufgelistet würden, ohne Rücksicht darauf, ob das Recht auf Erstqualifizierungsrecht ausgeübt worden sei oder ob diese E-Mails überhaupt von steuerlicher Relevanz seien. Eine Verpflichtung zum Führen bzw. zur Aufbewahrung eines solchen Gesamtjournals könne nach Ansicht des Gerichts aber weder § 200 AO noch den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne der §§ 238 ff. HGB oder den §§ 140 ff. AO entnommen werden.

Das Gericht hat die Revision zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

Urteil vom 23.3.2023 ([2 K 172/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 15/23.

Erbschaftsteuer: Gesetzeslücke bei der Schenkungsteuer ermöglicht steuerfreie Wertverschiebungen

1. Die disquotale Einlage eines Kommanditaktionärs gilt nicht nach § 7 Abs. 8 ErbStG als Schenkung zu Gunsten des nicht am Grundkapital beteiligten persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA. Dieser hält keinen Anteil an einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Vorschrift, dessen Wert erhöht worden ist.

2. Erhöht sich der Wert der Beteiligung eines pHG einer KGaA, der nicht am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, dadurch, dass ein anderer Gesellschafter Vermögen in die KGaA einbringt, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten, liegt **keine freigebige Zuwendung** des einbringenden Gesellschafters an den persönlich haftenden Gesellschafter vor. Wegen der rechtlichen Eigenständigkeit des Gesellschaftsvermögens der KGaA **fehlt es** unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Satzung **an der Vermögensverschiebung zwischen den Gesellschaftern.**

Mit Urteil vom 11. Juli 2023 hat der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg (3 K 188/21) entschieden, dass die disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) keinen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang darstellt.

Der Kläger und sein Vater gründeten eine KGaA. Das Grundkapital wurde vollständig vom Vater des Klägers als alleinigem Kommanditaktionär übernommen. Der Kläger leistete als persönlich haftender Gesellschafter (pHG) eine Vermögenseinlage in die KGaA. Nach der Satzung der KGaA sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zum Gesamtkapital, das sich aus dem Grundkapital und der Vermögenseinlage zusammensetzt, am Gewinn und an den Rücklagen der KGaA beteiligt. Vorliegend betrug das Verhältnis 90% zu 10% zugunsten des Klägers.

Kurz nach der Eintragung der KGaA erbrachte der Vater eine Einlage in mehrstelliger Millionenhöhe in eine ungebundene Kapitalrücklage der KGaA, die nach der Satzung nicht zu den Kapitalkonten zählt (disquotale Einlage).

Das Finanzamt sah darin einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang gemäß § 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), erließ einen entsprechenden Schenkungsteuerbescheid gegenüber dem Kläger und wies seinen Einspruch als unbegründet zurück.

Die dagegen erhobene Klage war erfolgreich.

Nach Ansicht des Gerichts ist der vom Finanzamt herangezogene Schenkungsteuertatbestand nicht erfüllt.

Nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Diese Voraussetzungen hält das Gericht nicht für gegeben. Bei der KGaA handele es sich zwar um eine Kapitalgesellschaft. Auch habe sich der Wert der Beteiligung des Klägers durch die disquotale Einlage des Vaters erhöht. Jedoch sei die Beteiligung des Klägers, weil er nicht an dem Grundkapital der KGaA beteiligt sei, kein „Anteil an einer Kapitalgesellschaft“ im Sinne des Gesetzes. Das ErbStG habe in § 13a und § 13b bereits vor Einführung von § 7 Abs. 8 ErbStG zwischen dem Anteil eines pHG an einer KGaA einerseits und dem Anteil an einer Kapitalgesellschaft andererseits unterschieden. Dieselbe Unterscheidung liege auch Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des steuerrechtlichen Bewertungsgesetzes (BewG) zu Grunde.

Das Gericht hält im Übrigen weder einen anderen Schenkungsteuertatbestand für erfüllt - nicht § 7 Abs. 6 ErbStG (übermäßige Gewinnbeteiligung bei einer Personengesellschaft) und nicht den Grundtatbestand in § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG - noch sieht es einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO).

Dem Gericht ist dabei bewusst gewesen, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 7 Abs. 8 ErbStG die Besteuerungslücken in Fällen disquotaler Einlagen habe schließen wollen. Im Gesetz sei aber eine - vom Kläger genutzte - Lücke verblieben. Sie zu schließen, liege außerhalb der Kompetenz der Finanzverwaltung und -gerichte, sondern sei dem Gesetzgeber vorbehalten.

Urteil vom 11.7.2023 ([3 K 188/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 23/23.

1. Als gegenseitiger Vertrag unterliegt die **Aufhebung eines Ergebnisabführungsvertrags** der den wirklichen Willen beider Vertragsteile zur Geltung bringenden Auslegung (§§ 133, 157 BGB). In erster Linie ist der von den Parteien gewählte Wortlaut und der dem Wortlaut zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen. Ein übereinstimmender Parteiwille geht dem Wortlaut und jeder anderen Interpretation vor, selbst wenn er im Inhalt der Erklärung keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat.
2. Die Aufhebung eines Ergebnisabführungsvertrages kann nach der Rechtsprechung des BGH mit einer abhängigen GmbH entsprechend § 296 Abs. 1 Satz 1 AktG (nur) zum Ende des Geschäftsjahrs oder des sonst vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraums erfolgen. Diese Rechtsprechung ist auch bei der steuerrechtlichen Beurteilung eines Aufhebungsvertrages zu berücksichtigen.
3. Die Voraussetzungen des § 42 AO liegen nicht vor, wenn für die rechtliche Gestaltung auch wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Gerichtsbescheid vom 23.5.2023 ([6 K 127/16](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung

1. Das **Insolvenzverfahren** über das Vermögen einer KG berührt das einheitliche Gewinnfeststellungsverfahren nicht, da dessen steuerliche Folgen die Gesellschafter persönlich betreffen; die KG ist weiterhin gemäß **§ 48 Abs. 1 Nr. 1 FGO** bis zu ihrer **Vollbeendigung** klagebefugt. Sie wird durch die für die insolvenzfreie Abwicklung der Gesellschaft vorgesehenen **Liquidatoren** vertreten. Ist Liquidator in diesem Fall eine Komplementär-GmbH, über deren Vermögen ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, nimmt diese bis zu ihrer Vollbeendigung die Liquidation der KG noch wirksam durch ihren Insolvenzverwalter vor.
2. Werden eine KG und ihre zur Geschäftsführung berufene Komplementär-GmbH während des Klageverfahrens vollbeendet, so wird eine mangels Klagebefugnis unzulässige Klage eines einzelnen Gesellschafters dadurch jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die Vollbeendigung erst nach Ablauf der Klagefrist eintritt.
3. Der Kommanditist einer KG ist nur dann befugt, die Änderung eines Feststellungsbescheides gemäß § 164 Abs. 2 AO zu beantragen, wenn er bei ablehnendem Bescheid zum Einspruch gemäß § 352 Abs. 1 AO befugt wäre; die Antragsbefugnis setzt die Einspruchsbefugnis voraus.

Urteil vom 25.5.2023 ([2 K 65/16](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer

1. Die für die Übertragung eines Wirtschaftsguts zum Buchwert nach **§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG** schädliche **Entgeltlichkeit** der Übertragung kann auch vorliegen, wenn der Übernehmer eine Verbindlichkeit des Übertragenden übernimmt. Erforderlich ist allerdings, dass der Übergeber die Vermögensübertragung von der Gewährung des in der Übernahme der Verbindlichkeiten liegenden Vorteils durch den Übernehmer abhängig macht und dadurch ein Entgelt erlangt (BFH, Urteil vom 3. August 2022, IV R 16/19, BFH/NV 2023, 120).
2. Wird mit der Übertragung eines Wirtschaftsguts zugleich eine zur Finanzierung dieses Wirtschaftsguts eingegangene Verbindlichkeit des Übertragenden gegenüber dem Übernehmenden entnommen - ohne, dass diese Verbindlichkeit zivilrechtlich erlischt - liegt hierin kein Entgelt für die Übertragung des Wirtschaftsguts.

Urteil vom 28.6.2023 ([5 K 28/22](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

1. Dem Steuerpflichtigen ist **Wiedereinsetzung** in die versäumte Klagefrist zu gewähren, wenn die Klage per Fax eingereicht wurde, weil der Steuerberater zu diesem Zeitpunkt noch keinen Registrierungsbrief erhalten hatte und er vom Gericht die Auskunft erhalten hatte, dass ein Fax in einem solchen Fall möglich ist und er sofort auf Nachfrage des Gerichts einen Wiedereinsetzungsantrag stellt.
2. Eine Betriebsaufspaltung kann ungeplant und gegen den Willen der Beteiligten entstehen.
3. Aus dem BMF-Schreiben vom 14. März 2006, BStBl. I 2006, 253 folgt nicht, dass in allen Fällen, in denen die Betriebsaufspaltung durch den Tod eines Beteiligten entsteht, diese rückwirkend steuerlich wieder beseitigt werden kann.

Urteil vom 23.5.2023 ([6 K 95/21](#)), rechtskräftig.

1. Zu den Voraussetzungen eines Ablehnungsgesuchs wegen **Besorgnis der Befangenheit**.
2. Zur Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit eines im Ablehnungsverfahren innerhalb einer Stellungnahmefrist gestellten weiteren Ablehnungsgesuchs. Zur Frage der Selbstentscheidung durch den abgelehnten Spruchkörper.

Beschluss vom 11.7.2023 ([4 K 37/22](#)), rechtskräftig.

1. Hat das Gericht das **persönliche Erscheinen des Klägers** angeordnet, kann das Gericht im Rahmen des ihm nach § 91a Abs.1 FGO eingeräumten Ermessens den Antrag des Klägers, ihm die Teilnahme am Erörterungstermin per Videokonferenz zu gestatten, ablehnen.
2. Dies gilt auch dann, wenn dem Beklagten die Teilnahme am Erörterungstermin per Videokonferenz gestattet worden ist.

Beschluss vom 30.8.2023 ([4 K 51/23](#)), rechtskräftig.

Internationales Steuerrecht

1. Die Korrektornorm des **§ 1 AStG** ist jedenfalls dann **neben der verdeckten Gewinnausschüttung** und anderen Korrekturvorschriften **anwendbar**, wenn sie zu weitergehenden Berichtigungen führt.
2. Bei ertragsteuerlichen Organschaften ist dabei auch die Ebene des Organträgers zu berücksichtigen, dem das nach § 1 AStG zu korrigierende Einkommen der Organgesellschaft zuzurechnen ist.

Urteil vom 24.3.2023 ([6 K 241/21](#)), rechtskräftig.

Kindergeld

Der **Kindergeldanspruch** nach **§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG** endet grundsätzlich mit **Vollendung des 25. Lebensjahres** des Kindes. Etwas Anderes gilt auch nicht für den Fall, dass die Berufsausbildung des Kindes unverschuldet noch andauert, etwa weil das innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Studium vor Erreichen der Altersgrenze nicht abgeschlossen werden konnte.

Urteil vom 31.5.2023 ([1 K 223/22](#)), rechtskräftig.

Tabaksteuer

1. Besitz an zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbrachten Zigaretten nach **§ 23 Abs. 1 Satz 1 TabStG** liegt nur vor, wenn der Steuerschuldner über eine **tatsächliche und faktische Zugriffsmöglichkeit** auf die Schmuggelzigaretten verfügt.
2. Der Vermieter einer Lagerhalle, der selbst über einen Schlüssel und damit einen tatsächlichen Zugang zu dem Mietobjekt verfügt sowie Kenntnis von den dort gelagerten Schmuggelzigaretten hat, ist grundsätzlich als Mitbesitzer der Schmuggelzigaretten anzusehen.

3. Ein Mitbesitz an den Schmuggelzigaretten liegt nicht vor, wenn es an einer faktischen Zugriffsmöglichkeit des Vermieters deshalb mangelt, weil die Zigaretten innerhalb des Mietobjekts gesondert an einem verschließbaren Ort gelagert und hierdurch dem faktischen Zugriff des Vermieters entzogen werden.

Beschluss vom 4.7.2023 ([4 V 23/23](#)), rechtskräftig.

Umsatzsteuer

1. Es ist zweifelhaft, ob die von der Organgesellschaft während einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** gegenüber dem Organträger erbrachten Leistungen nicht steuerbar sind, insbesondere wenn der Organträger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (BFH, Beschluss vom 26. Januar 2023, V R 20/22 (V R 40/19), BStBl II 2023, 530; Az. des EuGH: C-184/23). Ein **Vorsteuerabzug bei der Organgesellschaft** im Hinblick auf deren Eingangsumsätze während der Organschaft kommt jedoch auch bei einer **Steuerbarkeit der Innenumsätze im Organkreis** nicht in Betracht, weil über die umsatzsteuerlichen Folgen im Besteuerungsverfahren des Organträgers als einzigem Steuerschuldner für die Organschaft zu entscheiden ist.

2. Eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG scheidet für IT-Ausrüstungsgegenstände (v.a. Thin Clients, Monitore und Drucker) gemäß § 44 Abs. 1 UStDV aus, soweit die auf die Anschaffungskosten jedes einzelnen Ausrüstungsgegenstands entfallende Vorsteuer 1.000 € nicht übersteigt. Eine Zusammenfassung zu einem einheitlichen Berichtigungsobjekt "Computeranlage" oder "IT-Landschaft" kommt auch bei einer Vernetzung im Betrieb nicht in Betracht.

Urteil vom 28.6.2023 ([5 K 39/22](#)), rechtskräftig.

1. Die **Angabe des Lieferers oder Leistenden** in der Rechnung über die Gegenstände oder Dienstleistungen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt wird, stellt eine **formale Bedingung** für die Ausübung dieses Rechts dar, während die **Steuerpflichtigen- bzw. Unternehmereigenschaft** des Lieferers der Gegenstände bzw. des Erbringers der Dienstleistungen zu dessen **materiellen Bedingungen** gehört, für die der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer die Feststellungslast trägt.

2. Der vom BFH aufgestellte Grundsatz, dass Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer identisch sein müssen, gilt nach der Rechtsprechung des EuGH nicht uneingeschränkt. Ist der wahre Lieferer in der Rechnung nicht angegeben, ist dem Steuerpflichtigen der Vorsteuerabzug nur dann zu versagen, wenn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und trotz der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Informationen die für die Prüfung, ob der wahre Lieferer Steuerpflichtiger war, erforderlichen Angaben fehlen (s. EuGH, Urteil vom 11. November 2021, C-281/20, Ferimet, BB 2021, 2773, Rn. 44).

3. Steht bei einer sonstigen Leistung der Leistungserbringer nicht fest, wird sich regelmäßig auch nicht aus den Umständen ergeben, dass die Leistung von einem Unternehmer bzw. Steuerpflichtigen erbracht wurde und nicht von Arbeitnehmern des den Vorsteuerabzug begehrenden Unternehmers.

4. Leistender kann auch ein sog. **Strohmann** sein. Wird ein Subunternehmervertrag über sonstige Leistungen mit einem Strohmann geschlossen, kann ein sog. Kolonnenschieber als Hintermann berechtigt im Namen des Strohmanns tätig werden und Leistungen erbringen. Unerheblich sind insoweit die Weisungsgebundenheit oder Abhängigkeit des Strohmanns gegenüber dem Hintermann und die fehlende Beteiligung des Strohmanns am wirtschaftlichen Erfolg und am Risiko des Rechtsgeschäftes.

Urteil vom 24.7.2023 ([5 K 80/21](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Zum Verhältnis der Art. 118 und 120 UZK sowie Art. 180 UZK-DVO (UZK-IA).

2. Wird im Rahmen eines **Erstattungsverfahrens** nach **Art. 116 Abs. 1 UA 1 lit. b) i.V.m. Art. 118 Abs. 1 UZK** die zollamtliche Überwachung nicht eingehalten, kommt eine Erstattung nur noch unter den Voraussetzungen des Art. 120 UZK i.V.m. Art. 180 Abs. 1 UZK-DVO in Betracht.

3. Eine Billigkeitserstattung nach Art. 120 UZK i.V.m. Art. 180 UZK-DVO nach Verletzung der zollamtlichen Überwachung ist davon abhängig, dass der Antragssteller nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Urteil vom 28.4.2023 ([4 K 55/20](#)), rechtskräftig.

1. Eine **Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung** nach **Art. 79 Abs. 1 Buchst. a UZK** liegt auch dann vor, wenn die Waren tatsächlich nach den Vorgaben der Bewilligung eines besonderen Zollverfahrens (hier: Aktive Veredelung) verarbeitet wurden, jedoch zuvor keine ordnungsgemäße Überführung in das besondere Zollverfahren stattgefunden hat.

2. Ist einem Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen der Bewilligung eines besonderen Zollverfahrens (hier: Aktive Veredelung) die Überführung von Waren in das besondere Zollverfahren an mehreren Zollstellen zugelassen, so kann die Überführung in das Zollverfahren nur bei der Zollstelle vorgenommen werden, in deren Bezirk die Ware körperlich gestellt wird bzw. gestellt werden kann.

3. Voraussetzung für das Erlöschen der Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. h UZK ist, dass die Waren (erneut) gestellt werden können, um die notwendigen Formalitäten zur Bereinigung der Situation der Waren zu erfüllen.

4. Ein Erlöschen der Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. k UZK tritt nicht ein, wenn die Ware zwar tatsächlich nach den Vorgaben der Bewilligung eines besonderen Zollverfahrens (hier: Aktive Veredelung) verarbeitet und verbraucht wird, jedoch zuvor nicht ordnungsgemäß in das besondere Verfahren überführt wurde (entgegen FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.01.2022, 11 K 2900/21; keine Anwendbarkeit des EuGH-Urteils in der Rechtssache Combinova - C 476/19).

Urteil vom 11.5.2023 ([4 K 81/20](#)), rechtskräftig.

Die **Zolldienststellen** sind **nicht selbst Marktüberwachungsbehörden** im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes und der VO (EG) Nr. 765/2008, denn als Bundesbehörden wirken sie bei der Marktüberwachung auch bei der Einfuhr von Verbraucherprodukten (§ 2 Nr. 15 ProdSG) lediglich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Befugnisse mit (Art. 27 VO (EG) Nr. 765/2008).

An die Entscheidung der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Zolldienststellen somit jedenfalls dann gebunden, wenn die Entscheidung nicht offensichtlich rechtswidrig ist (vgl. BFH, Urteil vom 17. Mai 2022, VII R 4/19, juris, Rn. 22 ff., Rn. 33 ff.).

Urteil vom 17.5.2023 ([4 K 24/21](#)), rechtskräftig.

Zolltarif

Zur Abgrenzung der **Pos. 8501 KN** und **8541 KN** für eine mit einem Temperaturfühler (Thermistor) ausgerüstete **LED-Platine** unter Anwendung der Anm. 3 zu Abschn. XVI KN über "kombinierte Maschinen".

Urteil vom 5.5.2023 ([4 K 37/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII 76/23.

Zur Abgrenzung der **Pos. 8501 KN** und **8541 KN** für ein mit einem Überwachungssensor ausgerüstetes **Fotovoltaikmodul** unter Anwendung der Anm. 3 zu Abschn. XVI KN über "kombinierte Maschinen".

Urteil vom 5.5.2023 ([4 K 62/20](#)), rechtskräftig.

1. Beruht die zolltarifliche Einreihung einer Ware (**Handgelenkorthese**) auf der entsprechenden Anwendbarkeit einer **Einreihungsverordnung** (VO (EU) 2015/676), dann kommt eine **Aussetzung der Vollziehung der vZTA** nur unter den vom EuGH entwickelten besonderen Voraussetzungen in Betracht.

2. Hierzu gehört insbesondere, dass die Entscheidung dringlich in dem Sinne sein muss, dass die begehrte Anordnung erforderlich ist, um zu vermeiden, dass die sie beantragende Partei einen schweren und nicht wiedergutmachenden Schaden erleidet. Ein reiner Geldschaden genügt dieser Voraussetzung grundsätzlich nicht.

Beschluss vom 25.5.2023 ([4 V 92/21](#)), rechtskräftig.

Zur Einreihung von **Stahlprofilen** als Spundwanderzeugnisse im Sinne der **Unterposition 7301 1000 KN**.

Urteil vom 7.6.2023 ([4 K 40/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 111/23.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass der Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, am 26. September 2023 der Richterin am Finanzgericht Petra Barche die Ernennungsurkunde zur Richterin am Bundeshof (BFH) ausgehändigt und Frau Barche zum 1. Oktober 2023 ihre Tätigkeit am Bundesfinanzhof im vornehmlich für Umsatzsteuerfragen zuständigen 5. Senat des BFH aufgenommen hat?
- ▶ dass das Finanzgericht nunmehr wieder die vor der Corona-Pandemie angebotenen Ausbildungs- und Fortbildungsangebote aufgenommen hat, insbesondere die Fortbildungsveranstaltung für junge Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die Arbeitsgemeinschaft für Referendarinnen und Referendare und das Gruppenpraktikum für Studierende der Rechtswissenschaften?

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, Pressesprecher,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.